

Betriebs Berater

// WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt

Gesellschafterbesicherte Drittkredite nach neuem Recht 1966

Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M.

Rechtsprechungsübersicht zum Wettbewerbsrecht 2007/2008 1972

BGH: Haftung von Vorstandmitgliedern aus c.i.c. wegen unrichtiger Angaben gegenüber Anlageinteressenten
BB-Kommentar von Dr. Dirk Kocher, LL.M., RA 1978

// STEUERRECHT

Dr. Hans-Joachim Thielo, RA/FAStR, und Daniela Szentpetery
Die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 und des Jahressteuergesetzes 2008 auf Verbriefungsstrukturen 1984

Lars Behrendt, StB, André Arjes, StB, und Holger Jeziorski, StB
Gewerbsteuer auf Gewerbesteuer bei Veräußerung von Mitunternehmeranteilen nach der Unternehmensteuerreform 1993

BFH: Keine Bindungswirkung des Gewinnfeststellungsbescheids der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger
BB-Kommentar von Dr. Patrick Meisel und Dr. Bettina Bokeloh 1996

// BILANZRECHT & BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Anke Nestler

Ermittlung von Lizenzentgelten 2002

FG Münster: Voraussichtlich dauerhafte Wertminderung bei Veräußerungsabsicht
BB-Kommentar von Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh 2006

// ARBEITSRECHT

Dr. Knut Müller, RA/FAArbR/FASozR, und Mike B. Schulz, RA
Rein in den Vorstand – Raus aus der Rente? 2010

BAG: Befristung von Arbeitsverträgen im öffentlichen Dienst
BB-Kommentar von Dr. Boris Dzida, RA/FAArbR 2016

// BB-MAGAZIN

Sebastian Uckermann

Betriebliche Altersversorgung – nun mischt auch das BMF mit M1

Jasmin El Gamali

Mittelständische Kanzleien: Kleine Experten, große Chancen M16

Sebastian Uckermann ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH in Köln und Vorsitzender des Bundesverbands der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.



Betriebliche Altersversorgung

Zeitwertkonten – nun mischt auch das BMF mit

Nachdem die Bundesregierung durch das federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der Fachpraxis und den Rechtsanwendern erheblich „harte“ Kost zur Verdauung, in Form des am 13.8.2008 veröffentlichten „Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen“, zur Verfügung gestellt hat, versucht in Kürze auch das Bundesfinanzministerium (BMF) sich mit neu vorgesehenen und nicht hinnehmbaren Verwaltungsvorschriften an der derzeit offenen Diskussion zur weiteren rechtlichen Behandlung von Zeitwertkontenmodellen zu beteiligen.

Nachweislich kursiert innerhalb der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder nachfolgend wiedergegebene interne Verwaltungsanweisung, die fatalerweise der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich gemacht worden ist und deren Anwendung zum 1.1.2009 durch ein zu veröffentlichendes förmliches BMF-Schreiben maßgeblich sein soll.

Die Inhalte der Anweisung, die auf bereits auf Bundesebene gefassten Beschlüssen basiert, lautet wie folgt: Vereinbarungen über Arbeitszeitkonten sind steuerlich nur noch anzuerkennen, wenn das Anlageinstitut die Werterhaltung des in ein Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitslohns garantiert (sog. Werterhaltungsgarantie).

Die Einstellung eines Wertguthabens auf einem Arbeitszeitkonto führt beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zu einem lohnsteuerlichen Zufluss. Ein Bestandsschutz soll nicht gewährt werden.

Vereinbarungen bei denen die Möglichkeit des Totalverlusts des auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschriebenen Arbeitslohns besteht und ein Kapitalanlagewahlrecht des Arbeitnehmers vorgesehen ist, sind keine Arbeitszeitkontenmodelle.

Nachdem das BMAS bereits erhebliche und berechtigte Kritik für sein Gesetzesvorhaben hat einstecken müssen, unternimmt das BMF augenblicklich ebenfalls den Versuch, anerkannte Handlungsweisen im Rahmen von Zeitwertkontenmodellen in Frage zu stellen und massiv in privatrechtliche Eigentumsverhältnisse einzugreifen.

Nicht anders kann jedenfalls das Vorhaben der Finanzverwaltung gedeutet werden, wonach Wertguthabenvereinbarungen nur noch dann keinen steuerlichen Zufluss beim jeweiligen Arbeitnehmer in der Einbringungsphase auslösen, wenn ein Anlageinstitut die Werterhaltung der eingebrachten Wertguthabenbestandteile garantiert. Es kann nur nochmals wiederholt werden, dass es nach derzeitigem Stand keinen herkömmlichen Produktgeber in Deutschland gibt, der für die zuvor geschilderten Auszahlungszeiträume juristisch eine Kapitalgarantie geben könnte. Auch bei einer Anlage in absolut risikolosen festverzinslichen Wertpapieren

bleibt ein Kursrisiko latent vorhanden. Es könnte in diesem Zusammenhang jedoch der leichte Verdacht aufkommen, dass das BMF als indirekter Produktempfehlen auftritt – denn einzig Tarife einzelner Versicherungsgesellschaften wären wohl in der Lage, derartige Kapitalgarantien zu gewährleisten. Daher ist das BMF inständig aufgerufen in den nun weiteren anstehenden Entwicklungsarbeiten zum genannten BMF-Schreiben grundlegende zivilrechtliche Vorgaben eines Rechtsstaats anzuerkennen – die Vertragsfreiheit und die Eigentumsfreiheit im Rahmen der Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG).

Nachdem die Fachpraxis mittlerweile seit zwei bis drei Jahren auf ein klarstellendes Schreiben der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von Arbeits- bzw. Zeitwertkonten für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer wartet, scheint das BMF auch in diesem Zusammenhang mit dem avisierten BMF-Schreiben „Nägel mit Köpfen“ machen zu wollen. So soll ein Arbeitszeitkonto für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer grundsätzlich zum lohnsteuerlichen Zufluss führen – obwohl die Fachpraxis bislang eigentlich annahm, dass lediglich der Themenbereich

der verdeckten Gewinnausschüttung betroffen sei.

Zusammenfassend wird somit deutlich, dass analog zum Vorhaben des BMAS nun auch das BMF versucht, mit einem hoheitlichen Verwaltungseingriff privatrechtliche Regelungsabreden unter vermehrt staatlichen Einfluss zu stellen. Latent wird in diesem Zusammenhang die Fragestellung offen-

sichtlich, inwieweit noch rein sachliche und juristisch fundierte Einflüsse auf die Änderungsvorhaben einwirken oder ob nicht nur rein politisch motivierte Ideologien dahinter stehen.

Nicht hinnehmbar ist darüber hinaus die auf Gutsherrenart stattfindende Diskriminierung von Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften in Bezug auf die Führung von Zeitwertkonten. Überraschend ist dies auch deshalb, da Finanzverwaltungen einiger Bundesländer bereits länger von einer Zulässigkeit ausgehen.

Alles in allem ist es unabdingbar notwendig, dass die einflussreichen politischen Stellen noch Einfluss nehmen auf die Vorhaben, da hier eine bislang nicht für möglich gehaltene privatrechtliche Grenzüberschreitung durch den Hoheitsträger stattfinden würde. Darüber hinaus sollten sich die hoheitlichen Stellen eindringlich darauf einstellen, dass aus der Rechtspraxis Musterprozesse angestrebt werden, die die suspekten und grotesken Vorhaben der Finanz- und auch der Arbeits- und Sozialverwaltung auf den Prüfstand stellen. Es wäre nicht das erste Mal, dass BGH, BFH, BAG und BSG Verwaltungsanweisungen im Rahmen der Rechtsprechung „einkassieren“.

BMF versucht, mit einem hoheitlichen Verwaltungseingriff privatrechtliche Regelungsabreden unter vermehrt staatlichen Einfluss zu stellen